

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Er hat seine Grundlage einerseits im Staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Abs.2 Satz 2 Grundgesetz), andererseits aber auch in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und –entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Abs.1 i. V. mit Art. 1 Abs.1 Grundgesetz hergeleitet wird. Im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern haben dabei alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern zu erreichen suchen. Dabei ist es die Aufgabe des Staates, Beratung und Unterstützung bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl anzubieten, um damit zu verhindern, dass es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohls kommt. Diesem Ziel dient ein breites Spektrum von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in schwierigen Erziehungssituationen. Präventive Wirkung entfalten aber auch staatliche oder öffentlich geförderte Leistungen, die primär anderen Zwecken, etwa der Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge dienen.

Versteht man Kinderschutz in diesem weiten Sinn, dann geht es in erster Linie darum, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern, aber auch die ihrer Kinder und Jugendlichen zu stärken. Diese Aufgabe obliegt zum einen der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber weit darüber hinaus und richtet sich zum anderen an die Institutionen der Gesundheitshilfe. Deshalb setzt der Entwurf einen Schwerpunkt auf die Frühen Hilfen – also in der Phase der Schwangerschaft und der frühen Kindheit. Damit sollen werdende und junge Eltern ermutigt werden, in einer für die Kindesentwicklung zentralen Phase Hilfen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zum Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung in Anspruch zu nehmen. Das Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und die in diesem Zusammenhang in den Ländern entwickelten und erprobten Konzepte zeigen, dass eine erfolgreiche Arbeit mit den jungen Familien Vertrauen voraussetzt, das durch Kontrollstrategien, denen ein Generalverdacht zugrunde liegt, nicht aufgebaut werden kann.

Der Hilfebedarf der Eltern kann nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her definiert werden. Umso wichtiger ist

daher für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Früher Hilfen, dass die Grenzen und Nachteile der einzelnen Leistungssysteme durch örtliche und regionale Netzwerke überwunden werden.

In vielen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren Kinderschutzgesetze mit dem Ziel beschlossen worden, die verschiedenen Akteure, die mit der Förderung der Entwicklung und dem Schutz von Kindern befasst sind, besser miteinander zu vernetzen. Viele kommunale Gebietskörperschaften haben – z. T. im Rahmen von Modellprojekten des Aktionsprogramms des Bundes Frühe Hilfen - Konzepte entwickelt und Strukturen geschaffen, um Eltern bereits in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes über das Leistungsspektrum zu informieren und Hilfen anzubieten.

Aber auch ein optimales Angebot familienunterstützender Hilfen und die beste Gesundheitsförderung wird künftig demnach nicht verhindern können, dass Kinder und Jugendliche - wie alle Menschen - Gefahren und Risiken ausgesetzt sind, die nicht erkennbar und beherrschbar sind. Deshalb ist auch künftig ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern, aber auch in den Einrichtungen und Diensten freier Träger und anderer Leistungserbringer, die etwa als Rehabilitationsträger Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreuen, unverzichtbar. Auch deren Aufgabe ist es zunächst, alle Möglichkeiten auszuloten, wie eine Gefährdung des Kindeswohls zusammen mit den Eltern abgewendet werden kann. Auf der kommunalen Ebene sind auf der Grundlage der gesetzlichen Änderungen (Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a) und der weiterentwickelten Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) die Prozesse der Gefährdungseinschätzung weiter qualifiziert worden. In den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII wurden die Schutzpflichten der freien Träger aufgrund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit den Aufgaben des Jugendamtes verknüpft.

In der **vergangenen Legislaturperiode** hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, zur Verbesserung des Kinderschutzes eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Befugnis von Berufsheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zu schaffen sowie den Schutzauftrag des Jugendamts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung weiter zu qualifizieren (Bundestags-Drucks. 16/12429). Dieser Gesetzentwurf verfiel der Diskontinuität.

Im **Koalitionsvertrag vom 11. November 2009** haben sich die neuen Koalitionspartner darauf verständigt, ein Kinderschutzgesetz unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen,

Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg zu bringen.

Dieser Auftrag soll im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

Die Verbesserung des Kinderschutzes – vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen - ist auch Gegenstand der Beratungen des **Runden Tisches gegen Sexuelle Gewalt (Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits – und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich)**, dessen Einrichtung das Bundeskabinett am 24. März 2010 beschlossen hat. Auch wenn dessen Beratungen bzw. der dazu gebildeten Untergruppen noch andauern, so sind dort bereits jetzt Lücken in den Rechtsvorschriften identifiziert worden, die im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes geschlossen werden, soweit sie dem Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind. Dies gilt vor allem für die Diskussion von Ergebnissen in der Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“ die unter der Leitung der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder tagt.

Dazu zählt in erster Linie die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII). Der Schutzbereich geht dabei weit über Einrichtungen der Jugendhilfe hinaus und erfasst auch Internate, soweit diese nicht den landesrechtlichen Regelungen der Schulaufsicht unterliegen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 SGB VIII). Künftig werden die Träger der Einrichtungen verpflichtet, von allen Fachkräften die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu verlangen.

Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist auch die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung **fachlicher Standards** i.S. von fachlichen Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien.

Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten. Solche Standards sind in den letzten Jahren in einzelnen Einrichtungen zum Einsatz gekommen. Ziel es jedoch, ihren Einsatz allgemein verbindlich vorzuschreiben.

Der Gesetzentwurf greift eine entsprechende Forderung des Runden Tisches auf, stellt sie jedoch in den Zusammenhang der allgemeinen Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in den letzten Jahren auch in anderen fachlichpolitischen Kontexten, etwa bei der Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geführt wurde. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die bereits bisher Gegenstand der Verträge nach §§ 78a ff. SGB VIII sind, werden künftig zum Thema der Gesamtverantwortung der Träger öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) und erhalten damit rechtliche Relevanz für

alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die gesetzlichen Vorgaben unmittelbar, für die der freien Träger wird die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung aufgaben- bzw. leistungsspezifischer fachlicher Leitlinien und Qualitätskriterien zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79a Abs. 3 SGB VIII). Die Anwendung der Vereinbarungen wird gleichzeitig zur Voraussetzung für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln (§ 74 SGB VIII) sowie für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).

Schließlich greift der Gesetzentwurf auch die Ergebnisse eines Projekts zur Neuordnung der Rechtsvorschriften über die **örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung** auf, das das BMFSFJ im Jahre 2008 in Auftrag gegeben hat und das Ende des Jahres 2009 abgeschlossen worden ist. Die zahlreichen Änderungen machen eine Neufassung der §§ 86 bis 89f SGB VIII erforderlich.

Die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten eine Konkretisierung und Ergänzung der staatlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie sie insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus dürfen nicht durch unterschiedliches Recht Anreize für Eltern geschaffen werden, sich ihrer Verantwortung durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu entziehen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu § 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont die Zielrichtung des Gesetzes mit Blick auf die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger (Art.1, 2 GG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (elterliches Erziehungsrecht und elterliche Erziehungsverantwortung) und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (Staatliches Wächteramt) als Ausgangspunkte für die Ausgestaltung des staatlichen Schutzauftrags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt das staatliche Wächteramt in seiner Ausprägung als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das staatliche Wächteramt umfasst die primäre Prävention durch allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterliche Erziehungscompetenz, sowie spezifische Hilfen für Familien und Kinder in spezifischen Risikolagen und rechtfertigt staatliche Maßnahmen zur Abwendung einer (bereits eingetretenen) Gefährdung des Kindeswohls. Auch an dieser Gefährdungsschwelle genießen unterstützende Maßnahmen Vorrang vor eingreifenden Maßnahmen, die das Elternrecht beschneiden, soweit hierdurch die (weitere) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll abgewendet werden kann.

Der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls hat in diesem Gesetz die gleiche Bedeutung wie in § 1666 BGB und § 8a SGB VIII.

Satz 2 verweist auf die Modalitäten des in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Zu § 2

Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, ist die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums, das von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, von Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Schwangerenkonfliktberatung, des Müttergenesungswerks und anderen Organisationen vorgehalten wird.

Da nicht alle Eltern auf Grund von Belastungen und Vorbehalten gegenüber Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern über dieses Angebot zu informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl des Kindes zu werben. Im Rahmen verschiedener Projekte unter der Bezeichnung „Frühe Hilfen“ haben die kommunalen Gebietskörperschaften – zum Teil unterstützt durch die Länder - unterschiedliche Konzepte und Strukturen entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen. (z.B. Dormagener Modell).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist hinsichtlich des Anspruchs auf Information und Beratung auf die geltenden bundes- und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen, wie sie insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, das Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz, sowie die Landesgesetze zum Kinderschutz und zum öffentlichen Gesundheitsdienst enthalten.

Zu Absatz 2

Anknüpfend an Modellprojekte und Initiativen einzelner Kreise und Städte erteilt die Vorschrift den Ländern den Auftrag, gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften Konzepte zu entwickeln und Strukturen zu schaffen, die gewährleisten, dass Eltern über das Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im örtlichen Einzugsbereich informiert werden.

Zu § 3

Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

Zu Absatz 1

In Anlehnung an einzelne Landesgesetze enthält die Vorschrift eine Verpflichtung für alle Länder, bestehende Netzwerkstrukturen für einen effektiven Kinderschutz zu verstetigen und weiterzuentwickeln sowie diese aufzubauen, sofern sie noch nicht bestehen. Erkenntnisse aus

dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „Frühen Hilfen“ zeigen aber, dass die allermeisten Kommunen bereits über gute Ansätze zu Netzwerken Früher Hilfen verfügen. Mit der Regelung soll der Rahmen dafür geschaffen werden, dass möglichst alle Eltern frühzeitig mit allgemeinen Informationen über Erziehung und Entwicklung des Kindes erreicht werden (§ 2) und insbesondere Eltern in spezifischen Risikosituationen Hilfeangebote erhalten, bevor es zu einer akuten Kindeswohlgefährdung kommt, die den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII auslöst.

Zu Absatz 2

Um eine möglichst enge und reibungsfreie Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen, verpflichtet die Vorschrift, Netzwerke Frühe Hilfen auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe einzurichten, wie sie in einzelnen Bundesländern bereits existieren (z.B. Koordinierungsstellen Kinderschutz in Bayern, Lokale Netzwerke Kinderschutz in Schleswig-Holstein), sofern das Landesrecht nichts anderes vorsieht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der am Netzwerk Frühe Hilfen zu beteiligenden Institutionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und erlaubt landesspezifische Ergänzungen.

Zu Absatz 4

Familienhebammen kommt aufgrund ihres spezifischen Aufgabenprofils eine Schlüsselrolle zu. Sie tragen bei Müttern und Vätern in belastenden Lebenslagen sowohl einem psychosozialen als auch medizinischen Unterstützungsbedarf Rechnung und haben einen unmittelbaren Zugang zu diesen Familien im Kontext Früher Hilfen. Im Rahmen von regionalen Netzwerken Früher Hilfen sind sie eine zentrale Unterstützung und haben eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sind im Hinblick auf die Förderung einer gesunden Entwicklung des Kindes, und auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten als Alternative zu oft teureren Hilfeformen mehrfach erprobt.

Wie die Frühen Hilfen insgesamt, so stellen auch die Unterstützungsleistungen von Familienhebammen keine Hilfe dar, die einseitig der Jugendhilfe zuzuordnen ist, zumal die medizinischen Leistungsanteile als Hebammenleistung über die Hebammenvergütungsvereinbarung i. V. m. § 134a SGB V gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich bis zur achten Woche nach der Geburt abzurechnen sind. Im Hinblick auf die Funktion der Familienhebammen als Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen, die Hilfeanteile der im präventiven Kinderschutz zentralen Systeme „Gesundheitswesen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ in sich vereint und zusammenführt, erscheint eine Regelung im

Kontext der Vorgaben zur strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sachgerecht.

Der Handlungsauftrag im Hinblick auf den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen richtet sich an die Länder. Mit der „Bundesinitiative Familienhebammen“ wird der Bund diese Netzwerke deutlich stärken und verschiedene Modelle der Einbindung von Familienhebammen in die Netzwerkstrukturen erproben. Dazu stellt er ab 2012 jährlich 30 Mio. Euro für eine Zeit von vier Jahren zur Verfügung und initiiert und verbessert damit den Einsatz von Familienhebammen in Deutschland für einen präventiven Kinderschutz.

Für die Laufzeit der Bundesinitiative wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, die einen Zwischenbericht nach zwei Jahren und im dritten Jahr Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit der Bundesinitiative vorsieht.

§ 4

Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Die Vorschrift enthält zusammen mit § 5 eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrabwendung verpflichtet die Vorschrift kind- und jugendnah beschäftigte Berufsgeheimnisträger zur Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen in den Vordergrund (Absatz 1 – erste Stufe). § 5 bestimmt im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (zweite Stufe).

Der Anwendungsbereich wird auf solche Berufsgeheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind, also in erster Linie auf Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen / Sozialarbeiter. Eine noch weitergehende Differenzierung der Berufsgruppen erscheint nicht sachgerecht und würde die gerade für einen wirksamen Kinderschutz notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gefährden.

Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, räumt **Absatz 2** diesen Berufsgruppen das Recht ein, eine Kinderschutzfachkraft (z.B. aus einer Beratungsstelle oder einem Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Es ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Region ein Pool kompetenter Personen zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter Berufsheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

Zu § 5

Weitergabe von Information an das Jugendamt

Die Vorschrift baut auf § 4 auf und regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Sie knüpft an der strafbewehrten Schweigepflicht von Berufsheimnisträgern (§ 203 StGB) an. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit u.a. erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Hinzu kommt, dass in verschiedenen Landesgesetzen zum Kinderschutz inzwischen unterschiedliche Befugnisnormen in Kraft gesetzt worden sind, die die Rechtsanwendung und damit die Sicherung eines aktiven Kinderschutzes weiter erschweren. Um der Praxis größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wird deshalb eine bundeseinheitliche Norm für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt geschaffen. Personen, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt i.S. des § 203 Abs. 1 StGB.

Adressatinnen und Adressaten der Regelung sind Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 StGB unterliegen. Wie in § 4 wurde auch der Anwendungsbereich von § 5 auf solchen Gruppen von Berufsheimnisträgern begrenzt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen. Dazu zählen auch Lehrerinnen und Lehrer in den verschiedenen staatlich und privat geführten Schulen. Für die anderen Gruppen von Berufsheimnisträgern bleibt es bei den strafrechtlichen Regelungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des SGB VIII)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Da das Jugendamt keine Beglaubigungen mehr vornimmt (§ 59), ist die Aufzählung in § 2 Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, Kindern und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen einzuräumen, wird Absatz 3 entsprechend gefasst. Damit erlangt die bereits heute in Literatur und Praxis so ausgelegte Befugnisnorm eine höhere Verbindlichkeit und stärkere Wirkung.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Die Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 hat nach Erkenntnissen aus der Praxis zusammen mit der Entwicklung von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung zu einer deutlichen Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern geführt. Die bekannt gewordenen Einzelfälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdung und ihre Aufarbeitung weisen jedoch auf Unsicherheiten bei der Umsetzung der Regelung sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten und Systemen für einen erfolgreichen Kinderschutz hin. Insbesondere das Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die dazu erforderlichen Schritte (wie zum Beispiel Hausbesuche, Erkundigungen) sind bisher nur ansatzweise gesetzlich geregelt, so dass diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Darüber hinaus bestehen in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Jugendämtern (Absatz 1) und den Leistungserbringern (Absatz 2). Durch die

Formulierung, die Leistungserbringer vertraglich dazu zu verpflichten, den Schutzauftrag (des Jugendamtes) „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen, wird der Eindruck erweckt, die Leistungserbringer sollten hoheitliche Aufgaben übernehmen und z.B. Hausbesuche machen bzw. Informationen bei dritten Personen einholen. Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung durch den Träger der freien Jugendhilfe nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet ist, sondern sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt.

Während es sinnvoll erscheint, auch erziehungsberechtigte Personen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sind Adressaten des Hilfeangebots im Hinblick auf die Struktur von § 27 die Personensorgeberechtigten.

Im Hinblick auf weit reichende Änderungen wird § 8a neugefasst. Dabei werden die Aufgaben des Jugendamtes im Einzelfall im Zusammenhang geregelt (Absatz 1 bis 3) und anschließend die Verpflichtung zur Vereinbarung mit den Leistungserbringern (Absatz 4). Wegen des Sachzusammenhangs wird auch die Pflicht zur Information des zuständigen Jugendamtes über bekannt gewordene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die im Gesetzentwurf der letzten Legislaturperiode in § 86 c eingestellt worden war (Bundestags-Drucks. 16/12429 S. 5), in § 8a einbezogen (Absatz 5).

Zu Absatz 1

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach Maßgabe seiner fachlichen Einschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind (§ 7 Abs.1 Nr.1:bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und von dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen hat. Diese Regelverpflichtung trifft das Jugendamt insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes. Unter „persönlicher Umgebung“ werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden. Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen

Konstellationen auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung vom Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen.

Eine Befugnis zur Durchsuchung oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. Der Hausbesuch setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten (Absatz 4).

Zu Absatz 2

Aus systematischen Gründen wurden die bisher auf Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 verteilten Aufgaben, die vom Jugendamt als Folge einer Gefährdungseinschätzung wahrzunehmen sind, im neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht Absatz 4 a.F.

Zu Absatz 4

Nach der geltenden Fassung von Absatz 2 ist Gegenstand der Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Ziel der Regelung war es, die sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eltern ergebenden Schutzpflichten zu konkretisieren und – sofern der freie Träger sein Hilfepotential ausgeschöpft hat - mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes zu verknüpfen. Die durch die Formulierung „Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise“ bereits eingetretenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Einrichtungen und Diensten würden angesichts der neu geregelten Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall weiter verschärft.

Mit der Neuformulierung wird die Bezugnahme auf die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags in Absatz 1 aufgegeben und stattdessen der spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste in Absatz 4 eigenständig geregelt. Die Gegenstände der Vereinbarung werden in Satz 1 aufgelistet. Der Begriff der „insoweit“ d.h. in der Gefährdungseinschätzung „erfahrenen Fachkraft“ wird durch den Begriff „Kinderschutzfachkraft“

ersetzt, der sich inzwischen in der Praxis durchgesetzt hat. Darüber hinaus werden in Nummer 4 die Voraussetzungen für die Information des Jugendamtes präzisiert. Die bisherige Formulierung sah eine Informationspflicht nur für den Fall vor, dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichen. In der Praxis wird die Informationspflicht aber auch dann ausgelöst, wenn die (personensorgeberechtigten) Eltern die erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht bereit sind, zu diesem Zweck die Dienst des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass der in Absatz 1 geregelte Schutzauftrag sich nur an den sozialen Dienst im Jugendamt, nicht aber an andere Einrichtungen und Dienste wie Beratungsstellen und Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft richtet. Im Hinblick auf die Systematik der Vorschrift, die die Gefährdungseinschätzung als Aufgabe der betreuenden Einrichtung bzw. des Dienste begreift, kann für Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft nichts anderes als für solche in freier Trägerschaft gelten. Deshalb ist insoweit Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach § 86, § 86a oder § 86b zuständigen örtlichen Träger. Insbesondere ein Wohnorts- und/ oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist über die in § 86c Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels hinaus auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, der nicht für die Gewährung von Leistungen nach § 86, § 86a oder § 86b zuständig ist. Wenngleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund sind dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Damit vermieden werden kann, dass bei der schriftlichen Übermittlung Informationen verloren gehen und eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Informationen geklärt werden können, regelt Satz 2 die Pflicht zur zeitnahen Mitteilung der relevanten Sozialdaten – auch – in einem Übergabegespräch. Dieses ist grundsätzlich zwischen der bisher und der

zukünftig fallzuständigen Fachkraft zu führen. Satz 3 betont das Transparenzgebot bei der Datenübermittlung.

Zu Nummer 4 (§ 8b)

Anknüpfend an die Diskussion am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ enthält die Vorschrift Regelungen zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes. Sie betreffen die fachliche Beratung und Begleitung von kinder- und jugendnahen Berufsgruppen in Fragen der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall (Absatz 1) sowie die Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Absatz 2). Damit bezieht sich Absatz 1 auf die Qualifizierung der Intervention im Kinderschutz, während Absatz 2 die Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards zur Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen in den Blick nimmt.

Zu Absatz 1

Kinderschutzfachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Absatz 4), sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Hinzukommen weitere Unterstützungsleistungen gegenüber den Schulen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Diesen Berufsgruppen räumt die Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein, der im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet ist, die nach der Konzeption der Gefährdungseinschätzung außerhalb des Jugendamtes tätig sein müssen.

Zu Absatz 2

Auf Anregung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ wird den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten (Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts nach § 45), ein Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt eingeräumt. In diesen Einrichtungen besteht ein besonders hohes Abhängigkeitsverhältnis der Kinder und Jugendlichen. Die Aufdeckung einer im

Einrichtungskontext begangenen sexuellen Grenzverletzung durch Betreuungspersonen und deren Offenbarung in der Einrichtung gefährdet potenziell den gesamten Lebensraum und unterbleibt deshalb häufig oder wird erst bei hohem Leidensdruck geäußert. Deshalb sind an solche Einrichtungen besonders hohe Anforderungen an die Ausgestaltung von Regeln und die Entwicklung einer positiven Aufmerksamkeitskultur zu stellen. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung der überörtlichen Träger zur Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Abs.1 Nr.7.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) wurden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II erweitert und systematisch neu geordnet (Bundestags-Drucks. 16/ 10810 S.46 ff.). Die Anpassung der Verweisung in Absatz 3 ist versehentlich unterblieben und wird nun nachgeholt.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie haben im Zusammenhang mit der Verbesserung des aktiven Kinderschutzes noch größere Bedeutung erlangt. Das in Absatz 2 genannte Leistungsspektrum deckt einen Teil der Hilfen ab, die in verschiedenen Modellprojekten als „Frühe Hilfen“ zum Einsatz kommen. Diese Hilfen sollen die Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zu einem präventiven Kinderschutz leisten. Durch die Einfügung von Absatz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören. Da viele Hilfen, die unter dem Oberbegriff „Frühe Hilfen“ erbracht werden, im Grenzbereich zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem angesiedelt sind oder nach ihrer Zielsetzung zur Gesundheitsförderung zählen, ist eine enge Zusammenarbeit und passgenaue Abstimmung im Einzelfall unverzichtbar, um das Potential beider Systeme optimal zum Einsatz zu bringen. Die Bildung systemübergreifender örtlicher Netzwerke wird in § 3 des Gesetzes über die Kooperation und Information im Kinderschutz geregelt (Art. 1).

Zu Nummer 7 (§ 17)

Anpassung an die durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geänderte Terminologie.

Zu Nummer 8 (§ 37)

zu Buchstabe a (Abs.2)

Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle (§ 86a) bleibt künftig auch bei Pflegeverhältnissen das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Herkunftseltern bzw. des maßgeblichen Elternteils für den Hilfeprozess zuständig. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt und ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Absatz 2 in diesem Fall nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann. Der Grund dafür kann

- ein Umzug der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils und damit ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit oder
- ein Umzug der Pflegepersonen (ohne Wechsel der örtl. Zuständigkeit) sein.

Gleiches gilt, wenn die Vermittlung direkt in eine weit entfernt gelegene Pflegestelle erfolgt.

In diesen Fällen wird das Jugendamt künftig verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen (Absatz 2 Satz 2).

Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen (§§ 3 ff. SGB X). Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben würde (§ 7 SGB X) und der öffentliche Träger vor Ort keinen finanziellen Ausgleich für seine Dienste erhielte, die möglicherweise fortwährend und über längere Dauer zu erbringen und mit erheblichem personellen Aufwand verbunden sind. Deshalb wird mit der Regelung in **Satz 3** sichergestellt, dass auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat. Die Verwaltungskosten im Sinne des § 109 SGB X sind ausdrücklich mit erfasst.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 4 wird an den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) geänderten § 23 Abs.4 angepasst.

zu Buchstabe b (Abs.2a)

Zur Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen sollen zentrale Leistungsinhalte künftig im Hilfeplan dokumentiert werden. Damit wird auch für den Fall eines späteren Zuständigkeitswechsels im Hinblick auf den Hilfebedarf die notwendige Transparenz im Einzelfall geschaffen. Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen im

Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.

Zu Nummer 9 (§ 42)

Die Befugnis des Jugendamtes zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Konfliktsituationen stellt ein wirksames und unverzichtbares Instrument des Kinderschutzes dar. Die zuletzt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahr 2005 geänderte Vorschrift weist aber einzelne Unklarheiten auf, die im Interesse eines effektiven Kinderschutzes beseitigt werden.

So setzt Absatz 1 in der bisherigen Fassung für die Befugnis der Inobhutnahme im Fall der Nummer 2 voraus, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder ein familiengerichtliche Entscheidung nicht eingeholt werden kann. Demgegenüber sieht Absatz 3 als Folge der Inobhutnahme die Unterrichtung der Eltern und deren Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung vor. Diese wiederum ist aber in vielen Fällen bereits der Inobhutnahme im Rahmen von § 8a vorausgegangen.

Durch die Straffung von Absatz 1 und die Ergänzung von Absatz 3 wird klargestellt, dass die Unterrichtung der Eltern bzw. die Entscheidung über die Anrufung des Gerichts nicht Voraussetzung, sondern Rechtsfolge der Inobhutnahme sind, setzt sie doch eine Ersteinschätzung der Krisensituation durch die Fachkraft voraus. Gleichzeitig wird die Pflicht zur Gefährdungseinschätzung in Absatz 3 auf die Fälle reduziert, in denen noch keine Gefährdungseinschätzung nach § 8a vorausgegangen ist.

Zu Anwendungsproblemen haben auch die Beendigungsgründe nach Absatz 4 geführt. Die Ausdehnung der Inobhutnahme bis zu einer (nachfolgenden) Entscheidung über die Gewährung von Hilfen (Absatz 4 Nr. 2), der häufig eine aufwendiges und zeitintensives Hilfeplanverfahren (§ 36) vorausgeht, berücksichtigt nicht, dass die akute Krise, die Anlass für die Inobhutnahme war, längst überwunden ist und nun zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen über die geeignete (Anschluss)Hilfe entschieden wird. Deshalb wird die Inobhutnahme zeitlich auf die akute Krisensituation beschränkt, die mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die Entscheidung des Familiengerichts, die Gebote an die Eltern oder eine Einschränkung der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zum Inhalt hat, beendet ist. Sind die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden, so wird sie förmlich beendet und in eine

vorläufige Hilfe zur Erziehung übergeleitet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es nicht zu Schutzlücken zwischen der Inobhutnahme und Anschlusshilfen des zuständigen Jugendamtes kommt.

Der Änderungsbedarf für Absatz 5 ergibt sich aus der Weiterentwicklung der Diskussion im Kinder- und Jugendbereich seit der Formulierung der Vorschrift im Jahr 1990. Noch stärker steht inzwischen die unterstützende und helfende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund. Daher sind Normen, deren Formulierungen an polizeiliches Eingriffsrecht angelehnt sind, zu überprüfen. Die Neuformulierung soll keine inhaltliche Änderung in der Praxis mit sich bringen, sondern lediglich den Gesetzestext an das geänderte Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe anpassen.

Zu Nummer 10 (§ 43a)

Eltern die ihre Kinder Organisationen für die Betreuung in den Ferien anvertrauen, müssen sicher sein können, dass ihre Kinder dort vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor sexuellen Übergriffen, geschützt sind. Zwar tragen die Eltern die primäre Erziehungsverantwortung, sie haben aber nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, die Qualität der jeweiligen Leistungsanbieter zu überprüfen. Deshalb ist die staatliche Gemeinschaft aufgerufen, dafür zu sorgen, dass Mindeststandards bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ferienaufenthalten eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für solche Angebote, die ohne Beteiligung von Eltern geplant und durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird eine Anzeigepflicht für alle Anbieter von Ferienaufenthalten eingeführt. Damit wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt, sich einen Eindruck von der Qualität des Angebots zu verschaffen. Darüber hinaus werden die Anbieter verpflichtet, nur solche Personen zu beschäftigen, die über eine fachliche Mindestqualifikation verfügen. Satz zwei bescheinigt Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten des Veranstalters teilnehmen, den Besitz dieser Mindestqualifikation. Dies erscheint sachgerecht, weil Eltern unmittelbare Erziehungsverantwortung tragen.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Der Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ist ein wichtiges Instrument der Gefahrenabwehr und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung. Dies gilt in besonderer Weise für solche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht und nicht selten in größerer Entfernung vom Elternhaus untergebracht und damit der Wahrnehmung elterlicher Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen sind. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und

Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe und bietet die Gefahr für Machtmissbrauch und die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventivem Instrument der Gefahrenabwehr ermöglicht es einerseits bereits vor der Betriebsaufnahme die Erziehungsbedingungen in der Einrichtung zu prüfen. Andererseits sind die zuständigen Behörden aber auf die Vorlage von Konzepten und Qualifikationsnachweisen angewiesen, deren tatsächliche Relevanz sich erst im Alltagsbetrieb erweist. Die Erkenntnis- und Prüfmöglichkeiten der Behörde sind daher in diesem Stadium begrenzt und partiell eine Sache des Vertrauens auf die Realisierung der eingereichten Konzepte. Gleichzeitig fordert die Rechtsprechung eine intensivere Prüfung der Voraussetzungen (OVG NW v. 27.11.2007- 12 A 4697/06).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (Absatz 2) werden neu gefasst. Gleichzeitig wird die Vorschrift systematisch bereinigt.

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich entspricht Absatz 1 a.F.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung werden weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus der Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen. Der Erlaubnistatbestand wird positiv formuliert. Damit kommt – entsprechend der bisherigen Auslegung - klarer zum Ausdruck, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Künftig wird die Erlaubniserteilung von der Einhaltung fachlicher Standards abhängig gemacht, die für den Aufenthalt und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Einrichtungstyp entwickelt werden. Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Damit wird eine Forderung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgegriffen.

Der Erlaubnisvorbehalt beschränkt sich nicht auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über das Jugendamt untergebracht werden; somit erstreckt sich die Schutzwirkung auch auf Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen.

Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren bereits vor Erteilung der Erlaubnis prüfen kann, verlangt Satz 2 Nummer 1 entsprechende Aussagen über die Etablierung fachlicher Standards in der vorzulegenden Konzeption. Schließlich setzt die Erteilung der Erlaubnis – entsprechend der Praxis der Landesjugendämter - im Hinblick auf das Personal künftig auch die Vorlage

aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse voraus. Letztere sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern (Satz 2 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Die Regelungen entsprechen Absatz 2 Satz 1 und 6 a.F. und werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Absatz 4 a.F.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht Absatz 3 a.F.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 5 und 7 a.F.

Zu Nummer 12 (§ 47)

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dienen neben dem Erlaubnisvorbehalt auch örtliche Prüfungen (§ 46) und Meldepflichten (§ 47). Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, über Veränderungen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Meldepflichten beziehen sich bisher auf Betriebsaufnahme und Betriebsschließung sowie Änderungen im Platzangebot und beim Personal.

Zur Verbesserung des Kinderschutzes wird der Katalog der Meldepflichten analog zur Situation in der Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 4) auf die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, erweitert, die eine Überprüfung notwendig erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubnis noch gegeben sind. Damit wird die zuständige Behörde, in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.

Zu Nummer 13 (§ 58a)

Die Verweise auf die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit werden an die Änderungen im neuen § 87 d angepasst.

Zu Nummern 14 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels) und 15 (§ 59)

Da die Jugendämter keine Beglaubigungen mehr vornehmen, sind die Überschriften zum Fünften Abschnitt und zu § 59 sowie der Gesetzestext in Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 65)

Folgeänderung zur Abschaffung des Vormundschaftsgerichts und der Einführung des großen Familiengerichts im Rahmen der FGG-Reform.

Zu Nummer 17 (§ 72a)

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGB. I S.2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Absatz 1) und erstreckt das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren zum Nachweis der persönlichen Eignung auch auf die Erlaubnisvorbehalte im SGB VIII, die u.a. an die Eignung von Personen für eine erzieherische Tätigkeit anknüpfen (Absatz 3). Zudem wird die ehrenamtliche Tätigkeit einbezogen, soweit sie unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen (Absatz 1 Satz 3) oder eines Trägers der freien Jugendhilfe (Absatz 2 Satz 2) erfolgt. Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird einerseits dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen, gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie sie künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung ist (§ 74).

Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt auf drei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht Satz 1 und 2 a.F. Satz 2 berücksichtigt die Einführung von § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis). Satz 3 verlangt von dem öffentlichen Träger eine

aufgabenspezifische Beurteilung der Anforderungen an ehrenamtlich tätige Personen, die unter seiner Verantwortung zum Einsatz kommen. Für Personen, die bei Trägern der freien Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 2

Satz 1 der Vorschrift entspricht Satz 3 a.F.

Für den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen bei Trägern der freien Jugendhilfe sieht Satz 2 Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe vor, unter dessen Verantwortung die Personen tätig werden. Sie beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 und § 76 Absatz 1). Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Ehrenamts ist der Anwendungsbereich eng gefasst; von einer generellen Regelung wird abgesehen. Auch hier wird der konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Mit Satz 2 wird auch der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung des Neuentwurfs des Kinderschutzgesetzes und im Rahmen der „AG Prävention“ des Runden Tisches Missbrauch Rechnung getragen. Dort bestand weitgehende Einigkeit, dass ehrenamtliche ebenso wie hauptamtliche Personen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen und deshalb auch für diese Tätigkeiten in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen werden müssen. Mit dieser Regelung soll dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen und der Vielfalt ehrenamtlichen Engagements in der notwendigen Differenziertheit Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung nach Absatz 1 auch bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43), zur Vollzeitpflege (§ 44), zum Betrieb einer Einrichtung (§ 45) sowie zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54) Anwendung findet.

Zu Nummer 18 (§ 74)

Der Katalog der Fördervoraussetzungen wird auf die Einhaltung fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien (fachlicher Standards - § 79 a) erweitert. Damit gewinnt der Qualitätsaspekt, der bei der Entgeltfinanzierung nach §§ 78a ff. bereits Berücksichtigung findet, auch bei der Finanzierungsform der Förderung in Form von Zuwendungen an Bedeutung. Dies

gilt in besonderer Weise für die Beachtung von Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Zu Nummer 19 (§ 79) und 20 (§ 79a)

Zu § 79

Die aktuelle Diskussion über die Verbesserung des Kinderschutzes, aber auch die Diskussion über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Ergebnisse des Modellprojekts „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ machen die große Bedeutung fachlicher Standards als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Gegenstand des Leistungsspektrum in erster Linie personenbezogene soziale Dienstleistungen sind, die im Gegensatz zu Geldleistungen gesetzlich nicht abschließend definierbar sind und deren konkreter Inhalt erst im Einzelfall unter aktiver Beteiligung der Leistungsadressaten bestimmt werden kann. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Ausgestaltung dieser Leistungen auch den „Regeln der fachlichen Kunst“ und dem Stand der fachlichen Diskussion entspricht.

Anders als etwa das Gesundheitssystem kennt die Kinder- und Jugendhilfe bislang keine allgemein verbindlichen Grundsätze, deren Einhaltung und Weiterentwicklung durch ein fachliches Gremium gesteuert wird. Dies bedeutet, dass es kein geschlossenes Kompendium fachlicher Standards gibt, sondern örtlich und regional unterschiedliche Handlungsleitlinien. Zudem werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen, was eine Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Art und Weise des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften nahe legt.

Deshalb wird grundsätzlich davon abgesehen, fachliche Leitlinien per Gesetz zu dekretieren. Stattdessen wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben Standards zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Hinblick auf die Tätigkeit der freien Träger erfolgt die Entwicklung und Sicherung von Standards über das Instrument vertraglicher Regelungen (§ 79a Absatz 3).

Zu diesem Zweck wird die Gesamtverantwortung in § 79 auf die Einhaltung fachlicher Standards ausgedehnt, deren Entwicklung, Anwendung und Prüfung in § 79a geregelt wird.

Zu § 79 a

Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die Vorgaben in § 79 Abs. 2 Nr. 2.

In **Absatz 1** wird das Spektrum der Aufgaben und Prozesse näher spezifiziert die Gegenstand der Entwicklung von Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien sind.

Ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements ist die Evaluation von Verfahrensabläufen. Besondere Bedeutung hat dabei die Evaluation von Verfahrensabläufen im Kinderschutz wie sie auch Gegenstand des Bundesmodellprojekts „Aus Fehlern lernen“ sind.

Dieses Projekt ermöglicht das Erkennen von strukturellen Schwächen und Problemen in der Kooperation. Es stärkt das intra- und das interorganisationale Qualitäts-, Fehler- und Risikomanagement in den Jugendämtern und deren Zusammenarbeit mit den anderen im Kinderschutz agierenden Institutionen. Deshalb verpflichtet **Absatz 2** zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Verfahren zur Steuerung der dort genannten Prozesse.

Die Anwendung fachlicher Leitlinien und spezifischer Qualitätskriterien ist aber nicht auf den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt, sondern muss – ungeachtet der Autonomie freier Träger – auch für deren Tätigkeit prägend sein. Dies entspricht zum einen dem Selbstverständnis freier Träger und ihrem Anspruch fachlich qualifizierte Arbeit zu leisten, zum anderen kann die staatliche Gemeinschaft erwarten, dass aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen fachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sieht **Absatz 3** eine entsprechende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern vor.

Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind die fachlichen Standards, die diese bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden haben. Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung der §§ 78a ff. im Rahmen des zweiten SGB XI- Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) getan. So ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs.1 Nr.1 auch die Qualität der Leistungsangebote. Darüber hinaus sind nach § 78b Abs.1 Nr. 3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzuschließen.

Damit wird aber nur ein Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck Leistungsberechtigter-Jugendamt-Leistungserbringer erfasst. Zudem gelten die Vorschriften nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung, nicht den Bereich der Subventionsfinanzierung (Förderung nach § 74) oder die den Finanzierungsregelungen der Länder zugewiesene Förderung in Tageseinrichtungen (§ 74a).

Mit der Verankerung in § 79 und der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 79a wird eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Jugendhilfe – unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung - erreicht. Als ein zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Leitlinien für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt genannt (Absatz 3 Satz 2). Damit wird eine Forderung Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ erfüllt.

Nach dem Muster von § 78f sieht **Absatz 3 Satz 3** den Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vor, um grundsätzliche Fragen vorzuklären und damit die örtliche Ebene zu entlasten.

Zu Nummer 21 (§ 81)

In die Liste der Kooperationspartner werden im Hinblick auf die Verantwortungsgemeinschaft Familien- und Jugendgerichte (Nr. 2) sowie im Hinblick auf die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen die Schwangerschaftsberatungsstellen aufgenommen. In der Überschrift wird klargestellt, dass Gegenstand der Vorschrift (nur) die strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den im Einzelnen aufgeführten Institutionen ist. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

Zu Nummer 22 (Siebtes Kapitel Zweiter Abschnitt)

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit haben in der Kinder- und Jugendhilfe eine weit über das Verwaltungsverfahren hinausgehende Bedeutung, da mit der Feststellung der Zuständigkeit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zugleich die Kostenlast zugewiesen wird. Damit ist die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, die häufig vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Zuständigkeitsordnung, insbesondere hinsichtlich der Merkmale für die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit erweist sich als sehr schwierig, weil

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe personenbezogene soziale Dienstleistungen sind, die sich - wenigstens zum großen Teil - an das System Familie, nicht an eine einzelne Person richten. Zudem geht es nicht nur darum, einen Träger für die Gewährung der Hilfe zu bestimmen, sondern - bei den individuellen Hilfen, wie der Hilfe zur Erziehung - dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Hilfeprozess im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (Jugendamt-Leistungsbringer – Familie) vom zuständigen Jugendamt gesteuert und verantwortet wird. Auf der Seite des Systems Familie ist anzumerken, dass es heute eine Vielfalt sich ändernder familialer Konstellationen gibt, die eine dauerhafte Zuordnung des Kindes oder Jugendlichen zu einem der beiden Elternteile schwierig machen.

Zum breiten Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gehören neben der Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen aber auch sehr unterschiedlich strukturierte „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3), die jeweils aufgabenspezifisch unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen erfordern.

Der Gesetzgeber steht daher vor der Herausforderung, die Zuständigkeitsregelungen so zu gestalten, dass damit die Hilfeziele möglichst optimal erfüllt werden, gleichzeitig aber auch der Verwaltungsaufwand bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in Grenzen gehalten wird und das Korrektiv der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Jugendhilfe möglichst wenig zum Einsatz kommt. Bei alledem sollen die Vorschriften verständlich und praktikabel sein.

Die Vorschriften der §§ 86 ff. wurden nach der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 mehrfach geändert. Größere systematische Veränderungen haben die Regelungen im Rahmen des Ersten SGBVIII-Änderungsgesetzes vom 16. Februar 1993 erfahren.

In den Folgejahren sind immer wieder Vorschläge für punktuelle Änderungen diskutiert worden. Für den Gesetzgeber ist der Änderungsbedarf dann vor allem im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG (BT-Drucks. 15/3676) sowie zum Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK (BT-Drucks. 15/5616) deutlich geworden. Die im Regierungsentwurf zum KICK vorgesehene und von vielen Seiten angemahnte Streichung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse in § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde aufgrund vehementer Einwände betroffener Pflegepersonen und ihrer Fachverbände im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder zurückgenommen.. Dabei wurde deutlich, dass von punktuellen Änderungen abgesehen und die gesamte Zuständigkeitsordnung auf den Prüfstand gestellt und eine Neuregelung angesichts der Komplexität der Thematik nur auf der Basis einer gründlichen und wissenschaftlich fundierten Untersuchung der Handlungsoptionen erfolgen sollte.

Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Beginn des Jahres 2008 die Arbeitsgruppe „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ eingesetzt. Diese hatte die Aufgabe, die zentralen Probleme der geltenden Zuständigkeitsordnung zu identifizieren und Formulierungsvorschläge für eine gesetzliche Neuordnung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Zur Begleitung und Unterstützung der Arbeitsgruppe hat das Ministerium beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. ein Forschungsprojekt zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII in Auftrag gegeben. In ihrem Abschlussbericht vom Dezember 2009 hat die Arbeitsgruppe Vorschläge für eine Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit und entsprechende (Folge)Änderungen für die Kostenerstattung vorgelegt. Diese Vorschläge bilden die Grundlage für die nachfolgenden Regelungen.

Zu § 86

Die örtliche Zuständigkeit für alle Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist bislang in § 86 geregelt. Die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an die Personensorge sichert nicht die Nähe des Jugendamtes zum betreuenden Elternteil und zum Kind oder Jugendlichen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist zum Regelfall auch nach einer Scheidung sowie vermehrt auch für nicht verheiratete Eltern geworden. Um zu klären, an welchem Ort die Kernfamilie des Kindes oder Jugendlichen lebt, kommt es deshalb in erster Line auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse, den Wohnort des Kindes oder Jugendlichen an.

Die räumliche Nähe ist gerade bei ambulanten und teilstationären Leistungen besonders wichtig. Bei vollstationären Leistungen in Einrichtungen und Pflegefamilien steht dagegen das Schaffen bestmöglicher Bedingungen insbesondere für eine effektive Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. dem maßgeblichen Elternteil im Vordergrund.

Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es einer Unterscheidung der Anknüpfungskriterien für die örtliche Zuständigkeit für ambulante/teilstationäre Leistungen auf der einen Seite und für vollstationäre Leistungen auf der anderen Seite. Gleichzeitig ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die örtliche Zuständigkeit für ambulante oder teilstationäre Leistungen einerseits und vollstationäre Leistungen andererseits im Einzelfall nicht auseinander fallen.

Probleme entstehen beim sogenannten „echte Wechselmodell“. Hier versagt die Anknüpfung an den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei einem Elternteil. Deshalb wird bei dieser Konstellation, bei der das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen lebt bzw. gelebt hat, der Kindergeldbezug nach §§ 62 bis 78 Einkommensteuergesetz oder nach §§ 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz als Abgrenzungskriterium gewählt. Damit wird eine klare Zuordnung ermöglicht, da stets nur ein Elternteil das inländische Kindergeld bezieht; andererseits ist der

Kindergeldbezug durch Anforderung entsprechender Bescheide bei der Familienkasse leicht nachzuweisen.

Ersatzlos gestrichen wurde der **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle** (§ 86 Abs. 6 a.F.). Der Gesetzgeber wollte damit die Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege sichern. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Vielmehr hat sich der Zuständigkeitswechsel an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegepersonen zu einer der umstrittensten Vorgaben im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht entwickelt. Die Regelung knüpft die Zuständigkeit in Fällen, in denen der Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist, nach zwei Jahren am Lebensort der Pflegefamilie an und will damit eine Begleitung des Pflegeverhältnisses vor Ort sichern. Mit diesem Zuständigkeitswechsel sind jedoch gleichzeitig strukturelle Diskontinuitäten verbunden. Die Hilfe wird in vielen Fällen von einem örtlichen Träger initiiert, für den von Beginn an absehbar ist, dass er sie längstens zwei Jahre leisten wird. Der in der Regel ungleich länger zuständige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson übernimmt dagegen regelhaft eine Leistungsbeziehung, auf deren Zustandekommen und Aushandlung er keinen Einfluss hatte.

Das angestrebte Ziel der Hilfekontinuität in der Praxis nicht erreicht. Entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe wird daher der Sondertatbestand des § 86 Abs. 6 gestrichen. Damit entfällt allerdings der ortsnahe Zugang der Pflegeperson zum „zuständigen Jugendamt“. Um diesen Nachteil zu vermeiden, wird durch eine Änderung von § 37 Abs. 2 (Nummer 8) das zuständige Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltshalts der Herkunftseltern verpflichtet, Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen.

Den Empfehlungen der Arbeitsgruppe folgend wird auch die **Sonderzuständigkeit für Asylbewerber** (bisher § 86 Abs. 7 SGB VIII) gestrichen. Diese Regelung findet in der Praxis kaum noch Anwendung, bereitet in ihrem schmalen Anwendungsbereich jedoch erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten. Die Anknüpfung an den Lebensort des Kindes oder Jugendlichen wird über die Anwendung der Grundnormen erreicht, sodass eine Sondervorschrift nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Für die örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen wird die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern aufgegeben. Anknüpfungspunkt soll der Lebensort des Kindes oder Jugendlichen sein. Durch diesen **kindzentrierten Ansatz** sollen die Belange des Kindes oder Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt und seine Interessen gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Schwierigkeiten bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes oder Jugendlichen können sich dann ergeben, wenn das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen lebt. Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind oder der Jugendliche zumindest zeitweise sowohl bei dem einen als auch dem anderen Elternteil (etwa bei einem hauptbetreuenden Elternteil und im Rahmen von Umgangskontakten beim anderen Elternteil), kommt es darauf an, bei welchem der beiden Elternteile das Kind oder der Jugendliche überwiegend lebt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „überwiegend bei einem Elternteil“. Die Klärung hat allein anhand einer zeitlichen Abgrenzung zu erfolgen. Es kommt nicht darauf an, wo das Kind die stärksten sozialen Bindungen hat.

Beim so genannten „echten Wechselmodell“ lässt sich jedoch ein überwiegender Aufenthalt bei dem einen oder anderen Elternteil regelmäßig nicht feststellen. Da in diesen Fällen beide gewöhnliche Aufenthalte des Kindes oder Jugendlichen gleichwertig sind, wird in **Satz 2** der Kindergeldbezug eines Elternteils als Hilfskriterium für die Anknüpfung der Zuständigkeit verwendet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Satz 1 bestimmt als Auffangzuständigkeit den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen. Anders als in der bisherigen Fassung des § 86 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wird hierbei nicht auf den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung abgestellt, sondern auf den jeweiligen aktuellen tatsächlichen Aufenthalt. Durch diese dynamische Anknüpfung soll die räumliche Nähe zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem zuständigen örtlichen Träger gewährleistet werden.

Satz 2 sichert die Anknüpfung an die Kernfamilie auch in Krisen und/oder im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme. Aus fachlicher Sicht erscheint angezeigt, dass die Zuständigkeit, solange das Kind oder der Jugendliche noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt mit zukunfts offenem Verbleib begründet hat, weiter am Ort der Kernfamilie anknüpft. Damit wird ein Gleichlauf der Zuständigkeit für ambulante/teilstationäre und vollstationäre Leistungen hergestellt. Ist noch kein Verfahren auf Gewährung einer vollstationären Leistung eingeleitet, so kommt es nach Satz 2 Halbs. 2 in dieser Zeitspanne auf den Zeitpunkt an, in dem das Kind oder

der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil aufgegeben hat.

Zu Absatz 4

Satz 1 gilt für den Fall, dass für ein Kind oder einen Jugendlichen nebeneinander sowohl ambulante/teilstationäre als auch vollstationäre Leistungen erforderlich sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass für sämtliche einem Kind zugute kommenden Leistungen nur ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist.

Satz 2 gibt für die höchst seltenen Ausnahmefälle, in denen die örtliche Zuständigkeit nach § 86 und § 86a auseinander fallen kann, wegen des Schwergewichts der stationären Hilfe der Zuständigkeit nach § 86 a den Vorzug.

Satz 3 sichert die Hilfekontinuität bei Beendigung der vollstationären Leistung. Das Jugendamt, das während der Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie für die Zusammenarbeit mit den Eltern zuständig war, soll den anschließenden Hilfeprozess sechs Monate lang begleiten.

Zu § 86 a

Die örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen knüpft wie bisher an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils an, um auf diese Weise bestmögliche Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. dem maßgeblichen Elternteil zu sichern.

Im Einzelfall kann es geboten sein, ambulante oder teilstationäre Hilfen in stationärer Form weiterzuführen. Der unterschiedliche Anknüpfungspunkt (Lebensort des Kindes oder Jugendlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind zuletzt gelebt hat) kann im Einzelfall zu einem Zuständigkeitswechsel führen. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die (Neu)Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit wird der Zeitpunkt gewählt, zu dem der spezifische Hilfebedarf bekannt wird, also das Verfahren zur Bewilligung der vollstationären Leistung beginnt. Da der Entscheidung über die Gewährung einer vollstationären Hilfe in aller Regel ein ergebnisoffenes Hilfeplanverfahren vorausgeht, wird dieser Zeitpunkt im Hilfeplan zu dokumentieren sein.

Damit wird die bisher maßgebliche Anknüpfung an den Begriff „vor Beginn der Leistung“ aufgegeben, da dieser vom Wortlaut her einen Zeitraum statt eines Zeitpunkts erfasst und in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten geführt hat (vgl. z.B. BVerwG 29.01.2004, 5 C 9.03, JAmt 2004, 323; OVG NW 13.06.2002, 12 A 3177/00, JAmt 2002, 519).

Zu Absatz 1

Lebt das Kind zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung mit beiden Eltern zusammen, so wird die örtliche Zuständigkeit wie bisher an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern angeknüpft. Die Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn die Eltern und das Kind oder der Jugendliche tatsächlich zusammen leben. Es genügt nicht, dass sie jeweils getrennte gewöhnliche Aufenthalte im selben Jugendamtsbezirk haben und das Kind oder der Jugendliche nur bei einem oder keinem Elternteil lebt. (Satz 1)

Trennen sich die Eltern nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, und begründen sie verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so knüpft die Zuständigkeit künftig am Kindergeldbezug an (Satz 2). Da der Kindergeldbezug wechseln kann, aber eine fortwährende Anknüpfung an den gleichen Elternteil erstrebenswert ist, wird darauf abgestellt, welcher Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, das Kindergeld bezogen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit in den Fällen, in denen bereits vor dem Leistungsbeginn entweder nur ein Elternteil vorhanden ist oder die Eltern getrennt leben. Gibt es nur einen Elternteil, weil die Vaterschaft nicht anerkannt oder festgestellt ist, oder ist der andere Elternteil verstorben, und lebt das Kind nur bei diesem, so ist dieser nach **Satz 1** maßgeblich, sofern das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, bei ihm lebte. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche nur bei einem alleinerziehenden Elternteil, und nicht bei dem anderen, lebt. Schwierigkeiten bei der Feststellung des für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Elternteils können sich insbesondere dann ergeben, wenn das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, bei beiden Elternteilen gelebt hat, diese aber verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben.

Leben die Eltern getrennt, so wird der Elternteil, bei dem das Kind oder der Jugendliche lebt, die vorrangige Betreuungs- und Bezugsperson des Kindes oder Jugendlichen sein, weshalb nach **Satz 1** an dessen jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll.

Satz 2 regelt den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen lebt (sog. echtes Wechselmodell). Da eine überwiegende Bindung des Kindes an einen Elternteil hier nicht gegeben ist, wurde wie bei der Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen (§ 86 Abs.2) auch hier für die Bestimmung des maßgeblichen Elternteils auf den Kindergeldbezug abgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit im Fall des Todes des maßgeblichen Elternteils und folgt dem Modell des § 1680 BGB hinsichtlich der Sorgerechtszuweisung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt weitere Konstellationen, in denen die einmal begründete örtliche Zuständigkeit beibehalten bleiben soll, obwohl die Voraussetzungen für die örtliche Anknüpfung nicht mehr fortbestehen. **Satz 1** regelt den Fall, dass beide Eltern oder der letzte noch lebende Elternteil nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, versterben. Da in diesen Fällen seit diesem Zeitpunkt eine längere Zeit vergangen sein kann, erscheint es sinnvoll, die bestehende Zuständigkeit beizubehalten. Das Jugendamt, das zuletzt mit dem Fall befasst war, hat in der Regel die Eltern oder den einen Elternteil noch kennen gelernt und kann die Hilfe in deren Sinne weiterführen.

Nach Satz 2 Nr. 1 soll der erforderliche Schutz der Einrichtungsorte bereits auf der Ebene der örtlichen Zuständigkeit gewährleistet werden. Für den Ort der Pflegestelle besteht kein vergleichbares Schutzbedürfnis. Von einer Aufnahme in die Vorschrift wurde daher verzichtet. Die Verlagerung des Schutzes der Einrichtungsorte von der Kostenerstattung (bisher § 89e) in die Zuständigkeitsregelung entfaltet eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Damit entfällt ein großer Teil der Kostenerstattungsfälle des bisherigen § 89e SGB VIII. Außerdem wird die tatsächlich und rechtlich schwierige Prüfung obsolet, ob die Eltern bzw. der Elternteil in der Einrichtung einen gewöhnlichen oder nur einen tatsächlichen Aufenthalt begründet haben bzw. hat.

Als zusätzlicher Zweck, dem der Aufenthalt in der Einrichtung dienen kann, ist der Schutz (des Elternteils) ausdrücklich in die Aufzählung aufgenommen. Dies erscheint sinnvoll, weil in der Vergangenheit häufig Rechtsstreitigkeiten darüber ausgetragen wurden, ob Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäuser, vom Regelungszweck erfasst sind.

Satz 2 Nr. 2 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt

geworden ist, im Inland nicht mehr feststellbar ist. Davon ist sowohl dann auszugehen, wenn die Eltern oder der Elternteil ins Ausland verzogen sind und im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben, als auch dann, wenn das Jugendamt nach intensiven Bemühungen den Aufenthaltsort nicht ermitteln konnte. Anders als nach der bisherigen Regelung, die an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn der Leistung angeknüpft, wird durch die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit ein Zuständigkeitswechsel vermieden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Ersatzzuständigkeit für die Fälle, die nicht bereits durch die vorangehenden Absätze erfasst werden.

Satz 1 Nr. 1 regelt den Fall, dass das Kind oder der Jugendliche zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, bei keinem Elternteil lebte. In diesem Fall ist nicht von einer derart engen Bindung des Kindes oder Jugendlichen an die Eltern auszugehen, dass deren gewöhnlicher Aufenthalt fortan für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sein soll. Vielmehr ist in diesem Fall davon auszugehen, dass Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen eher zu seinem bisherigen Lebensort und den dort verbliebenen Personen bestehen und dass daher die Anknüpfung an seine Kernfamilie nur über den Ort gewährleistet werden kann, an dem es bzw. er bei Beantragung der vollstationären Leistung gelebt hat.

Satz 1 Nr. 2 verhindert eine Regelungslücke, wenn in den Ausnahmekonstellationen, in denen an den Kindergeldbezug zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird, angeknüpft wird (Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2), kein Elternteil Kindergeld bezogen hat und deshalb kein maßgeblicher Elternteil bestimmt werden könnte.

Die Sätze 2 und 3 betreffen die Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, nur einen tatsächlichen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie folgen der Systematik des § 86 Abs. 3 neu an und stellen auf den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (Satz 2) oder den vorangehenden Aufenthalt bei den Eltern bzw. einem Elternteil ab

Zu § 86b

Die Vorschrift fasst die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige (bisher § 86a) und die zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (bisher § 86b) wegen der gleichen Regelungstechnik in einer gemeinsamen Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1

Wie bisher soll für Leistungen an junge Volljährige deren gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich sein (Satz 1). Als Anknüpfungspunkt wird in Satz 2 künftig statt des Zeitraums „vor Beginn der Leistung“ der Zeitpunkt gewählt, zu dem der Hilfebedarf dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 86a Abs. 2 a.F. Als zusätzlicher Zweck, dem der Aufenthalt dienen kann, wird wie in § 86a Abs.4 Satz 2 der Schutz (des jungen Volljährigen) aufgenommen..

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts des jungen Volljährigen. Zur Klarstellung, dass Einrichtungsorte auch bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt des jungen Volljährigen vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform geschützt sind, wurde der Verweis auf Absatz 2 ausgedehnt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet wie bislang eine fortgesetzte Zuständigkeit für die Leistungen. Dabei ist es unerheblich, ob die fortgeführte Leistung vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen wurde. Mit der Neuformulierung von Satz 2 wird klargestellt, dass für den Ablauf der Dreimonatsfrist der Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem ein neuer Hilfebedarf bekannt wird. Hierdurch soll vermieden werden, dass wegen einer verzögerten Einleitung einer erneut erforderlich gewordenen Hilfe ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eintritt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 86b. Durch den Verweis auf Absatz 4 bleibt bei diesen Leistungen die Zuständigkeit auch dann unverändert, wenn der Hilfeleistung nach § 19 bereits eine Hilfeleistung nach dieser Vorschrift vorausging (Satz 3). Damit können auch für diese Leistungskette Änderungen in der Zuständigkeit vermieden und Hilfekontinuität gewährleistet werden.

Zu § 86c

Die Überschrift wurde geändert, um klarzustellen, dass die Vorschrift neben der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden auch Verfahrensregelungen zum Vorgehen bei Zuständigkeitswechseln enthält.

Die Ergebnisse aus dem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben gezeigt, dass ambulante Hilfefälle beim Zuständigkeitswechsel häufig nicht an den neu zuständigen Träger übergeben werden, sondern die Hilfe stattdessen eingestellt wird. Die fortdauernde Leistungsverpflichtung gilt indes uneingeschränkt für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Leistungen. Durch die Umformulierung des Absatzes 1 und die Anfügung des Absatzes 2 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechseln präzisiert und erweitert. Das SGB VIII enthält bislang keine Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe. Auch in der Praxis existieren keine bundeseinheitlichen Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel. Deshalb entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bislang über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Der mit dem Zuständigkeitswechsel verbundene Wechsel in der Fallsteuerung kann sich auf die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielerreichung auswirken und ggf. zu Leistungsverzögerungen oder sogar zum Leistungsabbruch führen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Diese Risiken sollen durch eine qualifizierte Fallübergabe gemindert werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält den Text des bisherigen § 86c Satz 1.

Satz 2 verpflichtet den zuständig gewordenen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Belastungen des Hilfeprozesses durch den Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Für das Kindeswohl ist in der Regel förderlich, dass die Hilfekontinuität im Sinne einer Beständigkeit nicht nur im Ob, sondern auch im Wie einer rechtmäßigen Leistungserbringung nicht ohne Not gestört wird, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt (vgl. BGH 21.10.2004, III ZR 254/03, JAmt 2005, 35, 39). Dies gilt in besonderem Maße für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, aber auch für andere Hilfeprozesse. Daher soll nach einem Zuständigkeitswechsel die bisherige Zielrichtung des gemeinsamen Hilfeprozesses nur dann geändert werden, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält Regelungen zum Verfahrensablauf beim Zuständigkeitswechsel. **Satz 1** enthält den Wortlaut des bisherigen § 86c Abs. 1 Satz 2, der eine Unterrichtungspflicht begründet und eine zeitnahe Fallübergabe ermöglichen soll.

Satz 2 verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Wie sich aus einer Umfrage bezogen auf das Jahr 2007 ergibt, werden nach Einschätzung der Jugendämter Fallübergaben besonders häufig durch unvollständige Unterlagen verzögert. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und den Hilfebedarf begründen. Dieses Informationsdefizit soll nun beseitigt werden

Satz 3 verpflichtet bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 unterliegen, zur Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs. Damit sollen die mit einer schriftlichen Informationsweitergabe häufig verbundenen Missverständnisse und Unklarheiten vermieden werden. Das Gespräch kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.

Durch Satz 4 wird die aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsadressaten als zentraler fachlicher Standard auch beim Zuständigkeitswechsel gesichert. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Zu § 86d

Die Regelung entspricht in ihrer Struktur der bisherigen Fassung. Wegen der erheblichen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „vor Beginn der Leistung“ stellt die Neuregelung auf den Zeitpunkt ab, in dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird. Diese Lösung gewährleistet eine schnelle Hilfe vor Ort.

Zu § 86e

Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass auch nach dem Außerkrafttreten der Sonderzuständigkeit des § 86 Absatz 6 eine auf diese Vorschrift gestützte Zuständigkeit im Interesse der Kontinuität des Hilfeprozesses aufrecht erhalten wird, solange die betreffende Pflegeperson das Kind oder den Jugendlichen betreut. Für diese „Altfälle“ bleibt auch die Kostenerstattungsregelung erhalten (§ 89g).

Zu § 87

Die bisherige Regelung in § 87 hat sich in der Praxis bewährt und wird unverändert übernommen.

Zu § 87a

Die Vorschrift entspricht im Regelungsinhalt § 87b a.F, enthält aber redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich derjenigen des bisherigen § 87b Abs. 1. Die Verweisungen wurden an die neue Systematik der §§ 86 und 86a angepasst.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87b Abs. 1 Satz 2. Wie bereits bisher in Absatz 2, so wird nun auch in Absatz 1 nicht mehr die Bezeichnung „junger Mensch, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat“ sondern der Begriff „junger Volljähriger“ verwendet. Statt der Verweisung auf § 86b neu enthält die Vorschrift nun eine – inhaltlich unveränderte – Vollregelung.

Zu Absatz 2

Die Regelungsgehalt des § 87b Abs. 2 a.F. wird weitgehend unverändert übernommen.

Die Halbjahresgrenze für die fortgesetzte Zuständigkeit nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt wird gestrichen. Damit bleibt die örtliche Zuständigkeit nun generell so lange bestehen, bis der junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Damit wird verhindert, dass der Prozess der Wiedereingliederung des jungen Volljährigen in die Gesellschaft durch einen frühen Zuständigkeitswechsel gefährdet wird,

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 87 b Abs. 3 a.F.

Zu § 87 b

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Formen der gesetzlichen Amtsvormundschaft, die bislang in den Absätzen 1, 2 und 4 des § 87c normiert ist. Damit wird, die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschriften verbessert. Inhaltlich wird entsprechend den Maßstäben für die Entlassung und Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers durch das Familiengericht das Kriterium des Kindeswohls auch auf den Zuständigkeitswechsel bei gesetzlicher Amtsvormundschaft und Adoptionsvormundschaft angewendet.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 87c Abs. 1 a.F.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 87c Abs. 4 a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 87c Abs. 2 auf. Die Neuformulierung des Satzes 1 erstreckt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die in Absatz 2 geregelte „Adoptionsvormundschaft nach § 1751 Abs.4 BGB“.

Sobald die nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts begründet, hat das bisher zuständige Jugendamt zu prüfen, ob es bei dem Jugendamt am Ort des neuen gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Weiterführung der Amtsvormundschaft stellt. Künftig ist dieser Antrag nicht mehr zwingend bei jeder Neubegründung eines gewöhnlichen Aufenthalts durch die maßgebliche Person in einem anderen Zuständigkeitsbereich zu stellen, sondern nur dann, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegen steht. Hiermit findet der Rechtsgedanke des § 1889 Abs. 2 Satz 1 BGB auch für den Zuständigkeitswechsel bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft Anwendung.

Im Übrigen ist § 87c Abs. 2 a.F. unverändert übernommen worden.

Zu § 87 c

Die Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft wurde neu gefasst und mit den zivilrechtlichen Vorschriften harmonisiert.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Jugendamtes als Vormund oder Pfleger nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus der Bestellung durch das Familiengericht ergibt.

Zu Absatz 2

Maßgebliches Kriterium für den Zuständigkeitswechsel ist künftig nicht mehr der Aufenthaltswechsel, sondern das Kindeswohl (Satz 1). Satz 2 übernimmt den Rechtsgedanken des § 1887 Abs. 1 BGB in das SGB VIII und stellt klar, dass das zuständige Jugendamt unabhängig von einem Aufenthaltswechsel des Kindes oder Jugendlichen stets zu prüfen hat, ob es beim zuständigen Familiengericht seine Entlassung beantragt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist. Damit nimmt die Vorschrift insbesondere auf § 53 Abs. 1 Bezug. Satz 3 übernimmt § 87c Abs. 3 Satz 4. a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Familiengericht nicht an die Zuständigkeitsvorschriften des SGB VIII gebunden ist, sondern über den Antrag auf Entlassung autonom entscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 87d Abs. 1.

Zu § 87d

Die Vorschrift betrifft den Regelungsbereich des bisherigen § 87c Abs. 5 und 6. Der Regelungsgehalt wird in Bezug auf die Beistandschaft und die Beratung und Unterstützung nach § 52a im Wesentlichen übernommen (Absatz 1 und 2). Zum besseren Verständnis werden die zahlreichen Verweisungen weitgehend durch Vollregelungen ersetzt. Für die Auskunft über die Abgabe einer Sorgeerklärung (sog. Negativattest) ist künftig das Jugendamt, am Geburtsort des Kindes zuständig, das auch das Sorgerechtsregister führt. Die Mutter kann sich wahlweise auch an das Jugendamt vor Ort wenden (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft. Durch die Formulierung in **Satz 1** wird klargestellt, dass antragsberechtigter Elternteil im Sinne des § 1713 Abs. 1 BGB sowohl eine alleinsorgeberechtigte bzw. alleinerziehende Mutter als auch ein alleinsorgeberechtigter bzw. alleinerziehender Vater sein kann.

Satz 2 erfasst sowohl die Fälle, in denen das Kind im Inland, aber der antragsberechtigte Elternteil im Ausland lebt, als auch diejenigen Fälle, in denen zwar auch der antragsberechtigte Elternteil im Inland lebt, hier jedoch keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Fall ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich der antragsberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Beantragung der Beistandschaft tatsächlich aufhält. Durch die Bezugnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt wird verhindert, dass sich die Zuständigkeit mit jedem Aufenthaltswechsel ändert. Darüber hinaus wird verhindert, dass eine Zuständigkeitslücke entsteht, wenn sich der Elternteil nach der Beantragung im Ausland aufhält.

Die Sätze 3 und 4 stellen klar, dass die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts der maßgeblichen Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts stets zu einem Zuständigkeitswechsel führt. Das bislang zuständige Jugendamt muss die Übernahme der Beistandschaft durch das Jugendamt am neuen gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person künftig nicht mehr beantragen, sondern teilt diesem den Zuständigkeitswechsel lediglich mit (Satz 3).

Satz 6 übernimmt den bisherigen § 87c Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2, wonach § 86c SGB VIII entsprechend gilt. Damit wird sichergestellt, dass das bislang zuständige Jugendamt die Beistandschaft so lange fortführt, bis das neu zuständige Jugendamt diese übernimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht – bezogen auf die Beratung und Unterstützung nach § 52a – inhaltlich dem bisherigen § 87c Abs. 5.

Zu Absatz 3

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a wird abweichend von der bisherigen Rechtslage geregelt. Örtlich zuständig für die Erteilung der Auskunft ist künftig nicht mehr das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter, sondern dasjenige, in dessen Bereich das Kind geboren ist. Für den Fall, dass das Kind im Ausland geboren wurde, ist das Land Berlin zuständig. Damit soll eine schnellere und unbürokratischere Auskunftserteilung erreicht werden, da nun dasjenige Jugendamt zuständig ist, bei dem auch das Sorgerechtsregister geführt wird und der Antrag auf Auskunft nicht erst über ein anderes Jugendamt dorthin geleitet werden muss. Überdies ist auch dann die örtliche Zuständigkeit

eines inländischen Jugendamts gegeben, wenn die Mutter im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sondern aus dem Ausland um Auskunftserteilung ersucht.

Um etwaige Nachteile wegen der Entfernung des Wohnorts vom Geburtsort des Kindes zu vermeiden regelt **Satz 2**, dass die Mutter ihr Auskunftsbegehren auch an das Jugendamt richten kann, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Auskunft wird ihr direkt vom Jugendamt des Geburtsorts erteilt.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87c Abs. 6 Satz 2.

Zu § 87e

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung. Sie beschränkt sich auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Beurkundung, da die Befugnis des Jugendamts zu Beglaubigungen aus dem Katalog des § 59 Abs. 1 gestrichen wurde.

Zu § 87f

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeitsregelungen des § 87d –alt- und des § 87a –alt- inhaltlich unverändert zusammen. Neu aufgenommen wurde die Zuständigkeit für den Erlaubnisvorbehalt nach § 43a.

§ 88

Zu Absatz 1

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass § 88 nur subsidiäre Bedeutung hat, also nur dann zur Anwendung kommt, wenn sich aus den Grundnormen der §§ 86 bis 86b keine örtliche Zuständigkeit ergibt, wenn sich also die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b maßgeblichen Personen im Ausland aufhalten. Die bisherige Formulierung, die auf die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland abstellte, führte in der Praxis zu Streitigkeiten, da keine Einigkeit darüber herrschte, wann eine Auslandsleistung vorlag. Insbesondere wurde nicht einheitlich beurteilt, welche Person sich im Ausland aufhalten muss, um von einer Auslandsleistung zu sprechen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung wird beibehalten.

Zu Absatz 3

Für die Fortsetzung einer Hilfe im Inland, die im Ausland begonnen worden ist, wird künftig ein vom überörtlichen Träger ein örtlicher Träger bestimmt. In Frage kommt in erster Linie derjenige örtliche Träger, zu dem das Kind oder der Jugendliche den engsten persönlichen Bezug hat. Ist ein solcher persönlicher Bezug nicht vorhanden, wird sich die Wahl nach der Belastung der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften richten.

Satz 2 macht deutlich, dass mit der Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland eine neue Prüfung der örtlichen Zuständigkeit erforderlich wird.

Zu Nummer 23 (Siebtes Kapitel Dritter Abschnitt)

Zu § 89

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und wird unverändert beibehalten.

Zu § 89a

Der Kostenerstattungsanspruch im Fall einer Inobhutnahme bleibt erhalten. Berücksichtigt werden Folgeänderungen in den Verweisungsnormen. Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeit in § 86 Abs. 7 für Leistungen an Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, besteht kein Bedarf mehr für eine Kostenerstattungsregelung, wie sie § 89b Abs.3 a.F. enthielt

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung der Grundnormen für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern wird eine Änderung zur Ermittlung des kostenerstattungspflichtigen örtlichen Trägers notwendig. Erstattungspflichtig soll derjenige örtliche Träger sein, der gemäß § 86a für vollstationäre Leistungen zuständig wäre, wenn statt der Entscheidung über die Inobhutnahme ein Antrag auf die Gewährung einer vollstationären Leistung gestellt worden wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bleibt unverändert bestehen.

§ 89b

Die Regelung für die Erstattung von Kosten, die auf Grund fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung aufgewendet worden sind, bleibt weiterhin notwendig.

In Absatz 2 wird der Mindestbetrag für die Sanktion (50 Euro) gestrichen. Absatz 3 wird sprachlich verbessert und gestrafft, und an den Wortlaut der anderen Vorschriften (§ 89, § 89a Absatz 2, § 89d Absatz 2) angepasst.

§ 89 c

Das Verfahren der Kostenerstattung für Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen, die innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 erbracht werden, wird neu geregelt. Künftig werden die Kosten unmittelbar vom Land erstattet, zu dem die kommunale Gebietskörperschaft gehört. Ein Belastungsausgleich findet dann unter den Ländern statt. Damit wird die Kostenerstattung für die Jugendämter vereinfacht und beschleunigt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Sowohl in der Überschrift als auch in Absatz 1 **Satz 1 Nr. 1** wird abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr von der „Gewährung von Jugendhilfe“, sondern von der „Erbringung von Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen“ gesprochen. Bereits nach der bisher geltenden Rechtslage war § 89d sowohl dann anwendbar, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, als auch dann, wenn innerhalb dieser Frist eine vorläufige Maßnahme erbracht wurde. Die Umformulierung dient lediglich der Klarstellung.

Durch die Streichung des § 86 Abs. 7 ist die Regelung in Absatz 1 **Satz 1 Nr. 2**, wonach ein Kostenerstattungsanspruch nach dieser Vorschrift auch dann besteht, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet, obsolet geworden.

Zu Absatz 2

Anders als nach der bisherigen Regelung wird für die Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes nun nicht mehr danach differenziert, ob der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 im In- oder im Ausland geboren ist. Die Neuregelung wird zu einer Vereinfachung für die örtlichen Träger führen, da sie ihre Ansprüche nunmehr stets

gegenüber dem eigenen Land geltend zu machen haben. Die landesrechtlichen Grundlagen der Kostenerstattung sind den örtlichen Trägern bekannt und können entsprechend dem Bedarf ausgehandelt und weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 3

Die systematische Neufassung von Absatz 2, erfordert eine Anpassung des Verfahrens zum Belastungsausgleich, der nunmehr zwischen den Ländern stattfindet. Die Kriterien, aufgrund derer der Belastungsvergleich vorgenommen wird, haben sich bei Anwendung der bisherigen Regelung bewährt und wurden unverändert aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 übernommen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Regelungen der Absätze 4 und 5 haben sich bewährt und wurden unverändert übernommen.

Zu § 89 d

Am Kostenerstattungsanspruch zum Schutz der Einrichtungsorte (bisher § 89e) wird festgehalten, um eine übermäßige finanzielle Belastung derjenigen örtlichen Träger, die in ihrem Bereich geschützte Einrichtungen vorhalten bzw. in deren Bereich sich solche befinden, zu vermeiden.. Entsprechend der Regelung in § 86a wurde der Schutz der Person als weitere relevante Zweckbestimmung für die Art der Einrichtung berücksichtigt

Um auch die Fallgestaltungen zu erfassen, in denen nicht nur ein sondern beide Elternteile in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen leben (vgl. OVG Niedersachsen 20.08.2008, 4 LB 28/06, EuG 2009, 102 m.w.N) wird nun das Wort „Person“ durch die Wörter „Eltern oder der Elternteil“ ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Absatz 2 die Fälle meint, in denen „kein“ kostenerstattungspflichtiger Träger vorhanden ist und nicht etwa diejenigen, in denen zwei zur Verfügung stehen. Ist letzteres der Fall, sind diese zu gleichen Teilen zur Kostenerstattung verpflichtet.

Zu Absatz 1

Da nun der erforderliche Schutz der Einrichtungsorte für die meisten Fälle bereits auf der Ebene der örtlichen Zuständigkeit gewährleistet wird (§ 86a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und § 86b Abs. 2), wird **Satz 1** insoweit angepasst. Er findet nur noch dann Anwendung, wenn die maßgebliche Person bereits bei Beantragung der vollstationären Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform hat, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung,

dem Schutz oder Strafvollzug dient. Ein späterer Aufenthalt in einer geschützten Einrichtung oder Wohnform ist nicht erfasst.

Die in der bisherigen Fassung von Absatz 1 aufgeführte „andere Familie“ wird als geschützte Wohnform aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Zum einen war der Anwendungsbereich bereits durch die Rechtsprechung stark eingegrenzt worden. Zum anderen besteht für den Ort der Pflegestelle kein vergleichbares Schutzbedürfnis.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 89e Absatz 2 a.F.

Zu § 89 e

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 in § 89f a.F. haben sich bewährt und werden übernommen. Absatz 2 wird lediglich in sprachlicher Hinsicht modifiziert, bleibt aber inhaltlich unverändert.

Für Kostenerstattungsfälle nach § 89c und § 89d wird abweichend von § 109 Satz 1 SGB X zusätzlich die Erstattung einer Verwaltungskostenpauschale eingeführt (Absatz 3). Sowohl örtliche Träger in Flughafen-, Hafen- und Grenzstädten, die häufiger als andere örtliche Träger für die Gewährung von Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach Einreise zuständig sind, als auch örtliche Träger, in deren Bereich sich geschützte Einrichtungen befinden, sind allein aufgrund der strukturellen Besonderheiten ihres Bereichs übermäßig belastet. Für die Bearbeitung der Hilfefälle, die sich aus diesen regionalen Besonderheiten ergeben, müssen diese örtlichen Träger stets ausreichend Personal vorhalten. Die dafür aufgewendeten Sach- und Personalkosten der Verwaltung können bislang aufgrund der Regelung des § 109 Satz 1 SGB X nicht erstattet werden. Diese ungerechte Verteilung soll durch die Einführung einer Verwaltungskostenpauschale ausgeglichen werden. Die Höhe der Pauschalbeträge wird durch eine Verordnung bestimmt, sofern die Länder keine Regelung durch Verwaltungsvereinbarung treffen (Satz 2).

Zu § 89f

Die Regelung zum Umfang der Kostenerstattung entspricht § 89g a.F.

Zu § 89 g

Für die Fallkonstellationen, in denen die Zuständigkeit nach Wegfall des § 86 Abs. 6 weiterhin an den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson anknüpft (§ 86e) gilt auch die Kostenerstattungsregelung (§ 89a a.F.) fort.

Zu § 89h

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Kostenerstattung von Leistungen und vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise, die bis zum Tage des Inkrafttretens der neuen Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung gewährt werden, noch nach den alten Regelungen – mittels Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes durch einen Belastungsausgleich – erfolgt.

Zu Nummer 24 (§ 98)

Durch die Änderungen werden bestehende Erhebungstatbestände präzisiert (Buchstabe – Nr.3), an die neuen Formulierung der Erhebungsmerkmale angepasst (Buchstabe b – Nr. 9). Durch die Anfügung von Nummer 13 wird ein neuer Erhebungstatbestand zur statistischen Erfassung der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 eingeführt. Für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Vorschrift, der eine zentrale Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz zukommt, sind aktuelle Daten über die Einschätzungspraxis in den Jugendämtern und die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung unverzichtbar (Buchstabe c).

Zu Nummer 25 (§ 99)

Zu Buchstabe a (Absatz1) und Buchstabe b (Absatz 2)

Durch eine Änderung der Erhebungsmerkmale wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung (Absatz 1) oder eine Inobhutnahme (Absatz 6) die Folge einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

In diesem Absatz werden künftig zentrale Daten zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 erfasst. So sind etwa Informationen darüber, wer die Gefährdungseinschätzung anregt (z.B. Kita/Schule, Polizei, Sozialer Dienst), ist von großem fachpolitischen Interesse.

Zu Buchstabe d (Absatz 6b)

Die Vorschrift enthält die bisher in Absatz 6 geregelten Erhebungsmerkmale zu den Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB. Dabei wird auch die Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs. 3 BGB, der neben der Einschränkung und dem Entzug des Sorgerechts auch Ge- und Verbote gegenüber den Eltern enthält, berücksichtigt.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Im Hinblick auf den Ausbau und die Qualifizierung der Tagesbetreuung für Kinder sind Daten über die Struktur und die altersmäßige Zusammensetzung von Gruppen in Einrichtungen unerlässlich. Entsprechende Erhebungen sind gängige Praxis. Allerdings sind Erhebungsmerkmale zu den Gruppenarten in den Einrichtungen und der Gruppenzugehörigkeit der dort geförderten Kinder bislang nicht explizit in Absatz 7 geregelt und nur im Wege der Auslegung ableitbar. Zur Klarstellung werden die betreffenden Erhebungsmerkmale konkretisiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 7b)

Die Erhebungen über die während der Ausbauphase der Kindertagesbetreuung bestehenden Versorgungsdefizite werden mangels aussagekräftiger Daten nicht fortgesetzt. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Großtagespflege wird die Nummer 7 b mit entsprechenden Erhebungsmerkmalen belegt.

Zu Nummer 26 (§ 103)

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind insbesondere auf kleinräumiger Ebene von hoher Bedeutung, um die Auswirkungen des SGB VIII detailliert beschreiben zu können. Die Regelung in Absatz 3 soll eine Veröffentlichung von Angaben auf der Ebene einer Gemeinde oder eines Jugendamtsbezirkes ermöglichen, auch wenn dort weniger als drei Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die Vorschrift lässt nur in Bezug auf die befragte Gemeinde selbst bzw. die durch einen freien Träger erbrachten Leistungen eine Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung zu, nicht aber hinsichtlich der betroffenen Leistungsempfängerinnen und –empfänger. Das schutzwürdige Interesse der Leistungsempfängerinnen und –empfänger an der Geheimhaltung der sie betreffenden Daten bleibt daher gewahrt.

Zu Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 1 (§ SGB IX)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausgeführt wird, die in der Verantwortung von (anderen) Rehabilitationsträgern betreut werden bzw. Unterkunft erhalten. Damit wird eine sensible Lücke im Kinderschutz geschlossen.

Zu Nummer 2 (§ SchKG)

In den Arbeitsgruppen zur Diskussion des Regelungsbedarfs für ein neues Kinderschutzgesetz ist gefordert worden, das Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen enger mit dem anderer Einrichtungen und Dienste zu vernetzen, die Aufgaben bei Förderung und Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren wahrnehmen. Eine korrespondierende Vorschrift enthält § 81 SGB VIII für die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Darüber hinaus werden die Länder im Gesetz über Information und Kooperation (§ 3 KKG) verpflichtet, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Bereich Früher Hilfen aufzubauen.

Im Hinblick auf die Akzeptanz und das Potential der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist sicherzustellen, dass diese in die Kooperationsnetzwerke eingebunden sind. Der Struktur des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend soll diese Aufgabe den Ländern übertragen werden (Absatz 2 neu). Gegenstand der Zusammenarbeit sind strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung und der Verzahnung mit den Aufgaben der anderen Einrichtungen Dienste, nicht die Zusammenarbeit in konkreten Einzelfällen. Diese richtet sich nach den Vorgaben von §§ 4 und 5 KKG.

Zu Buchstabe a (§ 2 SchKG)

Für einen wirksamen und aktiven Kinderschutz ist es besonders wichtig, die im Fokus der Frühen Hilfen stehenden Zielgruppen möglichst frühzeitig, schon in der Schwangerschaft zu erreichen. Insbesondere gilt es, Beratungswege auch zu denjenigen Schwangeren in besonders prekären Notlagen und Konfliktsituationen zu finden, die bislang den Zugang zum öffentlich finanzierten Hilfesystem nicht gefunden haben. Dazu zählen auch Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder gegenüber ihrem Umfeld verheimlichen. Sie sind teilweise besonders sensibel für Stigmatisierung und Reglementierung und haben Angst vor Sanktionen und Abwertung. Sie verdrängen ihre Probleme, überschätzen ihre Fähigkeiten, sind zum Teil überfordert und bevorzugen als Strategie der Problemlösung den Rückzug. Je größer das

Vertrauen ist, das das Klientel der Beratungsstelle entgegenbringt, desto leichter wird es sein, die bisher nicht erreichten Zielgruppen für Beratung zu gewinnen. Durch die unbedingte Zusage anonymer Beratung können das Vertrauen gestärkt und Zugangshindernisse abgebaut werden. Das geltende Recht garantiert bereits für die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung den Anspruch der Schwangeren auf Anonymität gegenüber der sie beratenden Person (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten). Zwar kann auch eine allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 des Gesetzes zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten anonym durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Beratung besteht in diesen Fällen jedoch nicht, obwohl gerade durch die allgemeine Schwangerschaftsberatung ein guter Zugang zu den Zielgruppen möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf auch anonyme Beratung ist unverzichtbare Voraussetzung, um Zugangshindernisse zu Beratung abzubauen und die Möglichkeit einer anonymen Beratung verbindlich anzubieten sowie in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen.

Die Anonymitätszusage ist zudem erforderlich, um etwaigen Befürchtungen der Ratsuchenden entgegenzuwirken, die die zukünftige Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen dahingehend auslösen kann, die Kooperation erstrecke sich nicht nur auf strukturelle Fragen, sondern auch auf Einzelfälle. Es gilt, das Vertrauen des Klientels in die Beratungsstelle nicht zu gefährden. Gerade Frauen und Männer mit besonders schweren Problemen sollen nicht aufgrund einer solchen Fehlvorstellung Abstand von der Beratung nehmen. Auch um einem solchen neuen Zugangshindernis vorzubeugen, ist die Anonymität der Schwangerschaftsberatung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 4 SchKG)

Schwangerschaftsberatungsstellen können aufgrund ihres Kontakts zu schwangeren Frauen Gefährdungslagen noch vor der Geburt erkennen und daran ausgerichtete Hilfen besonders früh und effektiv anbieten. Das klientinnenorientierte Beratungsverständnis der Beraterinnen, ihre fachlichen Kompetenzen in psychosozialen, sozialrechtlichen und gesundheitlich-medizinischen Fragen, die Vertraulichkeit der Beratungsbeziehung sowie die Kenntnis regionaler Hilfsangebote und die Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen bilden eine gute Grundlage für umfassende Hilfe und Beratung.

Schwangerschaftsberatung wird von einem sehr großen Teil der Frauen in Anspruch genommen. Nicht zuletzt da die Schwangerschaftsberatungsstellen die Anträge auf Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ und z.T. auch auf Mittel entsprechender Landesstiftungen bearbeiten, erreichen sie die Zielgruppen, die im Fokus der Frühen Hilfen stehen, besonders erfolgreich. Schwangerschaftsberatungsstellen sind daher

durch den neuen Satz 4 als unverzichtbare Einrichtungen in die Netzwerke Frühe Hilfen einzubeziehen. Der Struktur des Gesetzes zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten entsprechend soll die Verantwortung für die Mitarbeit der Beratungsstellen im Netzwerk Frühe Hilfen den Ländern übertragen werden.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung mit umfangreichen Änderungen für die Verwaltungspraxis verbunden ist, soll dieser bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften eine längere Übergangszeit eingeräumt werden.

C. Finanzieller Teil

I. Allgemeines

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt im Ausbau Früher Hilfen und der weiteren Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf eine nachhaltige Wirksamkeit ihrer Leistungen und einen wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren und den kontinuierlich steigenden Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränken sich die Änderungen im Übrigen, soweit sie überhaupt kostenrelevant sind, auf punktuelle, Änderungen. Namentlich die Neuordnung der Örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung dient dem Ziel, die Kommunen durch Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zu entlasten. Diese Änderungen werden nachhaltig kostenmindernd wirken und das Leistungssystem stabilisieren.

II. Zu den einzelnen Positionen

1. Verstärkter Einsatz von Familienhebammen (Art. 1 - § 3 Abs. 4 KKG)

Für die „Bundesinitiative Familienhebammen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wendet der Bund insgesamt 120 Mio. Euro, davon jährlich 30 Mio. Euro in den Jahren 2012 bis 2015, auf.

2. Anspruch der Gesundheitsberufe und anderer Berufsgruppen auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Art.1 - § 4 Abs. 2 KKG)

Der dafür erforderliche Personaleinsatz durch die Jugendämter bzw. freien Träger der Jugendhilfe wird auf der Grundlage von Erfahrungen aus Modellprojekten im Kontext des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sowie Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Schnittstellen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens zum Feld der Hilfen zur Erziehung auf **20 Mio. Euro jährlich** geschätzt.

3. Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes (Art. 2 Nr. 3 - §§ 8a, 8b SGB VIII)

In den letzten Jahren sind seitens der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Ausübung ihres Schutzauftrags zu qualifizieren. Die Änderung der Vorschrift erfordert eine Qualifizierung, insbesondere Fortbildungskosten für die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten. Dies gilt umso mehr, als dass gerade in den letzten Jahren im Kontext der Kinderschutzdebatte die Personalressourcen in den sozialen Diensten z. T. mit jungen, unerfahrenen Fachkräften aufgestockt worden sind.

4. Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Art 2 Nr. 6 - § 16 SGB VIII)

Der mit der Änderung der Rechtsgrundlagen in § 16 SGB VIII verbundene Ausbau früher Hilfen wird der Zielsetzung entsprechend zu einem Anstieg der Ausgaben führen. Die Mehrkosten werden auf **30 Mio.** jährlich geschätzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendämter – bei allen regionalen Unterschieden – bereits damit begonnen haben, ein Angebotsspektrum „Früher Hilfen“ zu installieren. Die gesetzlichen Regelungen dienen zur Unterstützung der Umsetzung der Erfahrungen der letzten Jahres aus den Modellprojekten des NZFHs, um zu einem vergleichbaren Mindeststandard an Frühen Hilfen in den Kommunen zu gelangen.

5. Anzeigepflicht bei Ferienaufenthalten (Art 2 Nr. 8 - § 43a SGB VIII)

Für Stichproben der Jugendämter bei den Veranstaltern wird ein Aufwand von jährlich 1 Mio. Euro angenommen.

6. Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Art. 2 Nr. 15 - § 74a SGB VIII)

Für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit wird auf der Basis von Schätzungen zur Zahl der Ehrenamtlichen sowie des mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes von Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 4 Mio. EUR ausgegangen. Für die anderen Arbeitsfelder ist von einer deutlich geringeren Zahl von Ehrenamtlichen auszugehen. Für diese Bereiche wird von Mehrkosten in Höhe von 1 Mio. EUR ausgegangen.

7. Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards (Art. 2 Nr.20 und 21 - §§ 79, 79a SGB VIII)

Fachliche Leitlinien und Qualitätskriterien gehören seit Jahren zur „Grundausrüstung“ der Arbeit in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Mit der gesetzlichen Regelung ist aber eine weitere Qualifizierung insbesondere im Hinblick einen wirksamen Kinderschutz verbunden. Deshalb werden für die Jahre 2011 und 2012 (Aufbauphase) Mehrkosten in Höhe von jährlich **50 Mio.** angesetzt, in den Folgejahren von jeweils **10 Mio. Euro.**

8. Neuordnung der Örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung (Art. Nr. 2 Nr.23 - §§ 86 ff. SGB VIII)

Die Neuordnung führt zu Verwaltungsvereinfachung bei der Zuständigkeitsklärung und einer Reduzierung der Kostenerstattungsfälle um mehr als zwei Drittel. Deshalb ist mit Einsparungen in Höhe von jährlich **5 Mio. Euro** zu rechnen.

9. Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Art. 2 Nr. 24-26 - §§ 98 ff.)

Hier ist das Ergebnis der Schätzung des Statistischen Bundesamtes abzuwarten.

10. Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Art.3 Nr. 1)

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Rehabilitationsträger und die Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf behinderte Kinder und Jugendliche erfordert die Qualifizierung des Personals insbesondere in den Einrichtungen und Diensten. Dafür werden jährlich Mehrkosten in Höhe von 20 Mio. Euro angesetzt, die sich auf die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Krankenkassen verteilen.

Übersicht
über die durch das Gesetzgebungsvorhaben entstehenden Mehrkosten
(Finanztableau)

Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro)
1	Verstärkter Einsatz der Familienhebammen (Art. 1 § 3 Abs.4)	30
2	Anspruch der Gesundheitsberufe auf Hinzuziehung der Expertise der Kinder- und Jugendhilfe (Art.1 § 4 Abs.2)	20
3	Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes (Art.2 Nr.3 - § 8a)	1
4	Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Art 2 Nr.6 - § 16)	30
5	Anzeigepflicht bei Ferienaufenthalten (Art 2 Nr. 11 - § 43 a).	1
6	Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Art. 2 Nr. 18 - § 74 a)	5
7	Entwicklung und Anwendung fachlicher Standards (Art . 2 Nr.20 und 21 - §§ 79, 79a)	20
8	Neuordnung der Örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung (Art. Nr. 2 Nr.23 - §§ 86 ff.)	-5
9	Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Art.2 Nr. 25-27)	Zuarbeit vom Statistischen Bundesamt
10	Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Art.3 Nr.2)	20

Von den Gesamtkosten in Höhe von	122 Mio entfallen
auf die Träger der Jugendhilfe	72
auf die Träger der Sozialhilfe	15
auf die Krankenkassen	5
auf den Bund	30 Mio Euro